

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tierforschungszentrum der Universität Ulm

vom 1. Juli 2003

Der Senat der Universität Ulm hat gemäß § 28 Abs. 5 UG in seiner Sitzung am 12. Juni 2003 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt:

Abschnitt A: Das Tierforschungszentrum (TFZ)

- § 1 Rechtsform und Struktur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Tierschutzbeauftragte
- § 5 Tierforschungskommission
- § 6 Verwaltungsaufgaben

Abschnitt B: Nutzung des Tierforschungszentrums

- § 7 Nutzer
- § 8 Zulassung
- § 9 Pflichten der Nutzer
- § 10 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung
- § 11 Räume zur Durchführung von tierexperimentellen Eingriffen
- § 12 Versuchstiere
- § 13 Haltung von Versuchstieren
- § 14 Zucht von Versuchstieren
- § 15 Zugang zu den Bereichen und Einbringen von Material
- § 16 Sonderbestimmungen
- § 17 Laufende Kosten
- § 18 Haftung

Abschnitt C: Bereichstierhaltung N 26

§ 19 Bereichstierhaltung N 26

§ 20 Leitung der Bereichstierhaltung N 26

§ 21 Tierschutzbeauftragte für die Bereichstierhaltung N 26

§ 22 Tierforschungskommission

§ 23 Nutzung der Bereichstierhaltung N 26

§ 24 Beschaffung, Entsorgung, Kosten

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt A

Das Tierforschungszentrum (TFZ)

§ 1 Rechtsform und Struktur

Das Tierforschungszentrum (TFZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Ulm im Sinne des § 28 Abs. 3 Universitätsgesetz. Es ist dem Rektor unterstellt. Dieser führt die Dienstaufsicht.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Tierforschungszentrum steht als wissenschaftlicher Servicebetrieb allen tierexperimentell forschenden oder lehrenden Wissenschaftlern der Universität zur Verfügung.

(2) Zu den Aufgaben des Tierforschungszentrums zählen:

- a) die Beratung und Betreuung tierexperimentell arbeitender Forscher bei der Planung und Durchführung von Vorhaben,
- b) die Beschaffung, Haltung und Zucht von Versuchstieren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
- c) die Wahrung der Belange des Tierschutzes,
- d) allgemeine und spezielle Dienstleistungen, zum Beispiel OP-Service, hygienische Sanierung, mikrobiologische Diagnostik, pathologische und histopathologische Diagnostik,
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Mitglieder der Universität,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Leitung

- (1) Das Tierforschungszentrum hat einen ständigen Leiter, der für alle Aufgaben des Tierforschungszentrums nach nationalen und internationalen Standards qualifiziert sein muss. Sofern der Leiter Professor ist, vertritt er sein Fach in Forschung und Lehre.
- (2) Der Leiter des Tierforschungszentrums ist verantwortlich für
 - den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - die Erstellung der Anträge zum Haushalt,
 - die Verwendung der dem Tierforschungszentrum zugewiesenen Stellen und Sachmittel nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.
- (3) Der Leiter des Tierforschungszentrums benennt im Benehmen mit der Tierforschungskommission aus dem Kreis seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter einen qualifizierten Stellvertreter, der ihn auch in der Geschäftsführung unterstützt.
- (4) Der Leiter des Tierforschungszentrums benennt einen oder mehrere technische Mitarbeiter (z. B. Versuchstierpflegemeister), der (die) die organisatorischen Betriebsabläufe koordiniert (koordinieren).
- (5) Für die Einstellung von Personal gilt § 122 Abs. 2 und 5 Universitätsgesetz. Im Rahmen der Aufgaben des Tierforschungszentrums ist der Leiter des Tierforschungszentrums gegenüber dem Personal und den Nutzern des Tierforschungszentrums weisungsberechtigt.

§ 4 Tierschutzbeauftragte

- (1) Auf Vorschlag des Leiters des Tierforschungszentrums und der Tierforschungskommission bestellt der Rektor die Tierschutzbeauftragten (TSchB) der Universität Ulm entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Tierschutzbeauftragten sollen hauptberuflich Beschäftigte der Universität Ulm sein.
- (2) Die Amtszeit eines Tierschutzbeauftragten beträgt drei Jahre. Im Benehmen mit dem Leiter des Tierforschungszentrums und der Tierforschungskommission kann die Amtszeit um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden. Die Amtszeit endet automatisch mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses des Tierschutzbeauftragten bei der Universität.
- (3) Die Aufgaben der Tierschutzbeauftragten richten sich nach dem Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der Dienstanweisung über Aufgabenübertragung, Stellung und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten der Universität Ulm. Die Tierschutzbeauftragten haben das Recht, sich im Rahmen der von ihnen betreuten Projekte über Betriebsabläufe und am Tierforschungszentrum durchgeführte Maßnahmen uneingeschränkt zu informieren und sich fachlich weiterzubilden. Sie tauschen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Einzelfälle aus.
- (4) Die Tierschutzbeauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben als Tierschutzbeauftragte und in Hinblick auf die Zucht und Haltung von Tieren die zum Schutz der Tiere erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sie haben das Recht, dem Leiter des Tierforschungszentrums und dem Rektor jederzeit unmittelbar vorzutragen.
- (5) Können die Tierschutzbeauftragten bei einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz die Fortführung eines bestimmten Vorhabens nicht länger verantworten, beenden sie nach Rückspra-

che mit dem Rektor die Betreuung des Projektes. Der Rektor unterrichtet in Fällen dieser Art die Genehmigungsbehörde.

§ 5 Tierforschungskommission

(1) Beim Tierforschungszentrum wird eine Tierforschungskommission gebildet, der folgende hauptberuflich bei der Universität beschäftigte Personen angehören:

- der Leiter des Tierforschungszentrums
- ein vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften im Einvernehmen mit dem Rektorat benannter Nutzer
- vier vom Dekan der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat benannte Nutzer, die das gesamte tiereperimentelle Spektrum der medizinischen Forschung der Universität abbilden sollen, darunter soll mindestens ein Großtiernutzer sein.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbenennung, auch wiederholte, ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

(2) Die Tierforschungskommission tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Vorsitzenden oder außerordentlich auf Antrag eines Mitglieds zusammen.

(3) Die Tierforschungskommission

- a) spricht Empfehlungen für die Koordinierung der Tierhaltung in den unterschiedlichen Bereichen des Tierforschungszentrums aus.
- b) spricht Empfehlungen für die Verwendung der vorhandenen Ressourcen, die Höhe der Haltungspauschalen und die Kosten für Dienstleistungen des Tierforschungszentrums aus und unterstützt den Leiter des Tierforschungszentrums bei der Beantragung zusätzlicher Haushaltsmittel und Stellen.
- c) spricht Empfehlungen zur Haltungskonzeption des Tierforschungszentrums, zu den hygienischen Kategorien und der Verteilung der hygienischen Niveaus auf die unterschiedlichen Bereiche aus. Das Rektorat trifft die entsprechenden Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen.
- d) erarbeitet im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Richtlinien für die Zulassung von Nutzern und Forschungsprojekten (Kontingentierung), die der Zustimmung des Rektors bedürfen.
- e) trifft im Falle von Ressourcenengpässen verbindliche Entscheidungen über die Platzvergabe. Die Umsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter des Tierforschungszentrums und in Hinblick auf eine effektive Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.

(4) Die Vorschriften der §§ 109 ff. Universitätsgesetz finden entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Tierforschungskommission können den Beschlüssen der Tierforschungskommission ein Sondervotum beifügen. In den Fällen von Absatz 3, b)-d), ist den betroffenen Nutzern Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftlichen Stellungnahmen sind dem Rektorat zusammen mit den Empfehlungen oder vorgeschlagenen Richtlinien vorzulegen.

- (5) Die Beschlüsse der Tierforschungskommission sind für die Leitung des Tierforschungszentrums bindend, sofern sie nicht der nationalen und internationalen Gesetzgebung widersprechen. Im Konfliktfall entscheidet das Rektorat.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Für die Vertretung des Tierforschungszentrums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, gilt die in der Universität Ulm bestehende Zuständigkeitsverteilung, soweit dem Tierforschungszentrum nicht ausdrücklich Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

Abschnitt B

Nutzung des Tierforschungszentrums

§ 7 Nutzer

- (1) Nutzer sind die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen des Tierforschungszentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in Absprache mit dem Leiter des Tierforschungszentrums und der Tierforschungskommission als Nutzer des Tierforschungszentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt für die Nutzung des Tierforschungszentrums durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit entsprechend.
- (3) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Nutzern erfolgt auf Antrag durch den Leiter des Tierforschungszentrums anhand der durch die Tierforschungskommission gemäß § 5 Absatz 3 d) beschlossenen Richtlinien. Die Zuständigkeit der Tierforschungskommission gemäß § 5 Absatz 3 e) bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der personellen und sachlichen Gegebenheiten jeweils für ein Forschungs-, Lehr- und/oder Zuchtvorhaben, soweit dies für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist.

§ 9 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet
 - a) die Vorschriften der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und die aufgrund dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassenen Vorschriften einzuhalten;
 - b) in den Bereichen des Tierforschungszentrums den Weisungen des Personals des Tierforschungszentrums Folge zu leisten;
 - c) jede wesentliche Änderung gegenüber der geplanten Durchführung schriftlich, vollständig und zutreffend dem Tierschutzbeauftragten und dem Leiter des Tierforschungszentrums mitzuteilen.
 - d) den Nachweis gegebenenfalls erforderlicher Meldungen und Genehmigungen von Forschungsvorhaben und der tatsächlich verwendeten Versuchstiere zu führen;
 - e) den Nachweis für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die erforderlichen Fachkenntnisse zu führen.
- (2) Die Verantwortung für die im Forschungsprojekt bzw. in der Lehrveranstaltung eingesetzten Versuchstiere tragen ausschließlich der Projektleiter und sein Stellvertreter. Sie sind auch verantwortlich dafür, dass alle an dem Vorhaben Beteiligten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und Auflagen, mit denen eine Genehmigung oder ein Zulassungsbescheid verbunden ist, einhalten. Der Projektleiter muss die persönlichen Voraussetzungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 10 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a) die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) ein festgesetztes Entgelt nicht entrichtet wird,
 - c) rechtswidrige Forschung betrieben wird,
 - d) gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder auf Grundlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassene Anordnungen und Weisungen des Leiters des Tierforschungszentrums verstoßen wird.
- (2) Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 11 Räume zur Durchführung von tierexperimentellen Eingriffen

- (1) Das Tierforschungszentrum umfasst die Bereiche Oberberghof, Oberer Eselsberg (M24, M23, N26, O25), Safranberg, ILM und DRK-Blutspendezentrale. Auf Vorschlag des Leiters des Tierforschungszentrums und der Tierforschungskommission können weitere Bereiche ausgewiesen und nach Anhörung der betroffenen Nutzer und im Einvernehmen mit dem Rektorat können Bereiche geschlossen werden.
- (2) Alle tierexperimentellen Eingriffe und Behandlungen werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen des Tierforschungszentrums oder in weiteren in Anzeige- und Genehmigungsverfahren zugelassenen Räumen durchgeführt. Zu solchen Räumen muss der je-

weilige Tierschutzbeauftragte und der Leiter des Tierforschungszentrums im Einvernehmen mit dem Nutzer Zutritt haben.

- (3) Die Tierschutzbeauftragten können im Einvernehmen mit dem Leiter des Tierforschungszentrums widerruflich die Zustimmung erteilen, dass Tiere zur Durchführung bestimmter Teile eines tierexperimentellen Forschungsvorhabens in bestimmte und geeignete Labors überführt werden, wenn besondere Geräte für die Durchführung eines Versuchs erforderlich sind, oder aus sonstigen Gründen der Versuch in den Labors einer Arbeitsgruppe außerhalb des Bereichs des Tierforschungszentrums durchgeführt werden muss. Zu solchen Räumen müssen der Leiter des Tierforschungszentrums oder ein von ihm Beauftragter und der jeweils zuständige Tierschutzbeauftragte Zutritt haben.
- (4) Widerrechtliche Zucht und Haltung von Versuchstieren in nicht ausdrücklich im Rahmen eines Versuchsantrages genehmigten Räumen ist unzulässig und kann zu einem Nutzungsausschluss für Räume des Tierforschungszentrums führen.
- (5) Die Rückführung von Tieren in spezifiziert pathogen freie (SPF) Bereichsteile ist aus hygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen für eine weitere Unterbringung der Tiere bei der Planung und Beantragung des Versuchsvorhabens festgelegt werden.
- (6) Nutzer stellen mit dem Tierbestellformular beim Tierforschungszentrum einen Antrag auf Zuweisung von Haltungsplätzen in einem bestimmten Bereichsteil (s.o.) des Tierforschungszentrums. Die Zuweisung richtet sich vor allem nach der Konstitution und dem Hygienestatus der Tiere.

§ 12 Versuchstiere

- (1) Für die Beschaffung, Haltung und Zucht von Versuchstieren ist ausschließlich das Tierforschungszentrum nach Maßgabe der ihm erteilten Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz zuständig. Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen die Genehmigungsbehörde eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Tiere, die nicht nach Maßgabe dieser Regelung bestellt wurden, dürfen nicht in die Bereiche des Tierforschungszentrums aufgenommen werden.
- (2) Das Tierforschungszentrum bezieht Versuchstiere – außer in begründeten Ausnahmefällen – ausschließlich von ausgewählten Versuchstierzuchtbetrieben oder Forschungsinstituten, die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde mitgeteilt worden sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Versuchstiere, die die jeweiligen Anforderungen der Zucht- und Haltungsbereiche nicht erfüllen, müssen zunächst isoliert werden. Solche Stämme können erst nach hygienischer Sanierung (z. B. Hysterektomie; Embryotransfer) in die jeweiligen Zucht- und Haltungsbereiche eingebracht werden.

§ 13 Haltung von Versuchstieren

- (1) Wirbeltiere für tierexperimentelle Forschungsvorhaben werden in den Tierhaltungsbereichen des Tierforschungszentrums gehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Tierforschungszentrums und der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Zustimmung wird widerruflich erteilt. Für die Überwachung der Haltung außerhalb des Tierforschungszentrums gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

- (2) Der Leiter des Tierforschungszentrums oder ein für den jeweiligen Bereich von ihm damit ständig beauftragter Mitarbeiter ist für die tiergerechte und tierschutzgerechte Unterbringung, Pflege und Überwachung der Tiere verantwortlich.
- (3) Die medizinische Versorgung im Rahmen der routinemäßigen Zucht und Haltung obliegt den Tierärzten des Tierforschungszentrums. Für die medizinische Versorgung der Tiere im Rahmen eines bestimmten Versuchsvorhabens sowie bei der Zucht bestimmter Stämme oder Linien gentechnisch veränderter Organismen sind der Leiter und Stellvertreter des jeweiligen Projekts und die im Antrag auf Genehmigung benannten Personen verantwortlich. Die Tierärzte des Tierforschungszentrums können nach Vereinbarung mit dem Leiter des Versuchsvorhabens und/oder seinem Stellvertreter die medizinische Versorgung übernehmen.
- (4) Die Versuchstiere werden, soweit möglich, unter standardisierten Bedingungen gehalten. Die Bedingungen werden vom Leiter des Tierforschungszentrums aufgrund der Bedürfnisse der jeweiligen Tierart sowie der technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der nach § 5 Absatz 3 c) beschlossenen Haltungskonzeption festgelegt.
- (5) Der Leiter des Tierforschungszentrums legt Zeiten fest, in denen die Tiere von den Mitarbeitern des Tierforschungszentrums versorgt werden. Eingriffe und Behandlungen sollen während der Dienstzeiten des Pflegepersonals erfolgen. Ein Betreten der Tierräume während der Dunkelzeit ist zu vermeiden. In begründeten Fällen wird Sonderwünschen Rechnung getragen, wenn dies den Betrieb des Tierforschungszentrums und andere Versuchsvorhaben nicht stört.
- (6) Tiere, die pathogene Mikroorganismen beherbergen, dürfen nur in der Isolierstation aufgenommen werden und müssen hier auch bleiben. Eine Überführung in einen anderen Bereichsteil des Tierforschungszentrums ist nur nach hygienischer Sanierung zulässig.

§ 14 Zucht von Versuchstieren

- (1) Die Zucht von Versuchstieren im Tierforschungszentrum ist nur im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten möglich.
- (2) Zuchtschemata können vom Projektleiter bzw. dem Verantwortlichen des Versuchsvorhabens mit den jeweiligen Tierschutzbeauftragten und den entsprechenden Mitarbeitern des Tierforschungszentrums abgesprochen werden. Soweit Mitarbeiter des Tierforschungszentrums mit der Zuchtführung beauftragt sind, führen sie die Zuchtunterlagen. Aufzeichnungen gemäß § 9a Tierschutzgesetz und § 6 Abs. 3 Gentechnikgesetz sind von den Verantwortlichen des jeweiligen Vorhabens zu führen.
- (3) Für jede neue Transgenlinie, die im Tierforschungszentrum gezüchtet oder gehalten werden soll, ist beim Leiter des Tierforschungszentrums ein vollständig ausgefülltes Formblatt einzureichen.

§ 15 Zugang zu den Bereichen und Einbringen von Material

- (1) Das Tierforschungszentrum legt Hygienevorschriften für den jeweiligen Bereichsteil fest. Diese betreffen insbesondere das Betreten des Bereichsteils und das Einbringen von Geräten und Materialien.
- (2) Personen, die an der Durchführung tierexperimenteller Eingriffe und Behandlungen beteiligt sind, haben nur zu den Räumen Zutritt, in denen ihre Versuchstiere untergebracht sind.

- (3) Die Mitwirkung einer Person an Vorhaben, die zur selben Zeit in zwei Bereichsteilen durchgeführt werden, und der Wechsel einer beteiligten Person von einem Bereichsteil (s.o.) in einen anderen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters des Tierforschungszentrums.
- (4) Nicht unmittelbar an einem Versuchsvorhaben beteiligte Personen sowie Personen, die außerhalb des Tierforschungszentrums tierexperimentell arbeiten, ist das Betreten der Tierhaltungsbereiche des Tierforschungszentrums nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Leiters des Tierforschungszentrums gestattet.
- (5) Geräte und Verbrauchsmaterial dürfen nur in einen Bereich eingebracht werden, wenn sie dem dortigen mikrobiellen Status entsprechend behandelt (dekontaminiert) wurden. Das Verbringen von einem Bereichsteil in einen anderen bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Leiters des Tierforschungszentrums.
- (6) Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind dafür verantwortlich, dass biologisches Material (von Tieren oder Menschen), auch wenn es tiefgefroren gelagert wurde, vor Einbringen in einen Tierhaltungsbereich bzw. vor Applikation untersucht (z. B. MAP/RAP-Test, Zellkultur, PCR) und, sofern erforderlich und wenn möglich, durch geeignete Maßnahmen dekontaminiert wird. Die jeweiligen Maßnahmen sind mit der Leitung des Tierforschungszentrums abzusprechen.

§ 16 Sonderbestimmungen

- (1) Folgende tierexperimentelle Forschungsvorhaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Leiters des Tierforschungszentrums und dürfen nur in bestimmten Räumen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden:
 - a) Applikation lebender pathogener Mikroorganismen (Infektionsversuche),
 - b) Eingriffe an oder mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO),
 - c) Umgang mit und Einsatz von Gefahrstoffen (Zytostatika, Kanzerogene und andere toxische Stoffe).
- (2) Tierexperimentelle Forschungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur nach Hinzuziehung des Beauftragten für Biologische Sicherheit der Universität und vollständiger, schriftlicher Information des Leiters des Tierforschungszentrums und aller am Projekt beteiligten Personen durchgeführt werden. Die Pflicht zum Nachweis der Unbedenklichkeit oder gegebenenfalls der Risikostufe sowie die Gewährleistung des Schutzes des betroffenen Personenkreises obliegt dem jeweiligen Projektleiter.

Betriebsanleitungen mit den gesetzlich geforderten Angaben und Angaben zu

- a) Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für beteiligte Personen,
- b) Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang und Transport,
- c) Abfall- und Kadaverentsorgung

sind vom Projektleiter in Absprache mit dem Leiter des Tierforschungszentrums zu erstellen.

- (3) Bei Eintritt akuter Gefahren (z.B. Auftreten ansteckender Krankheiten bei Versuchstieren, Einschleppen infektiösen Materials) hat der Leiter des Versuchsprojekts zusammen mit dem Leiter des Tierforschungszentrums unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Verantwortung für das Versuchsvorhaben und für die abschließende Dekontamination hat der Leiter des Versuchsvorhabens.

§ 17 Laufende Kosten

- (1) Die Kosten für die Beschaffung von Versuchstieren werden dem jeweiligen Projektleiter in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Zucht und Haltung von Versuchstieren werden dem jeweiligen Projektleiter monatlich in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Unkosten erfolgt aufgrund von durch das Rektorat festgesetzten Pauschalen (Haltungspauschalen). Die Kosten für spezielle Dienstleistungen (z. B. spezielle Diagnostik, Embryotransfer, Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen) werden dem jeweiligen Projektleiter berechnet. Bei über das Normale hinausgehendem Verschleiß von Gerät bzw. Material durch Benutzer gehen die Kosten von Neubeschaffungen bzw. Reparaturen zu Lasten der Verursacher.
- (3) In den Haltungspauschalen sind die Kosten für Dienstleistungen des Tierforschungszentrums, wie z. B. routinemäßig durchgeführte mikrobiologische Diagnostik, enthalten.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung der Universität für Beschäftigte des Tierforschungszentrums wird gegenüber Nutzern im Sinne von § 7 Absatz 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Tierforschungszentrum übernimmt keine Gewährleistung für Versuchstiere.
- (2) Nutzer im Sinne von § 7 Absatz 1 haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nutzer im Sinne von § 7 Absatz 2 haften für alle aus Anlass der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden; das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Missachtung verbindlicher Anweisungen des Personals des Tierforschungszentrums verursacht werden.
- (3) Für den Versand von Versuchstieren trägt der jeweilige Auftraggeber das Risiko.

Abschnitt C

Bereichstierhaltung N 26

§ 19 Bereichstierhaltung N 26

Der Bereich Oberer Eselsberg, N 26, des Tierforschungszentrums (Bereichstierhaltung N 26) ist ein Sonderbereich, für den die allgemeinen Bestimmungen mit den in §§ 20-24 formulierten Abweichungen gelten.

§ 20 Leitung der Bereichstierhaltung N 26

- (1) Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät einen qualifizierten Leiter für die Bereichstierhaltung N 26.

- (2) Der Leiter für die Bereichstierhaltung N 26 benennt im Benehmen mit der Tierforschungskommission N 26 einen qualifizierten Stellvertreter, der ihn auch in der Geschäftsführung unterstützt.
- (3) Der Leiter der Bereichstierhaltung N 26 benennt einen oder mehrere technische Mitarbeiter (z. B. Versuchstierpflegemeister), der (die) die organisatorischen Betriebsabläufe koordiniert (koordinieren).
- (4) Der Leiter der Bereichstierhaltung N 26 ist verantwortlich für
 - Zucht und Haltung der in der Bereichstierhaltung N 26 untergebrachten Tiere,
 - den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben in der Bereichstierhaltung N 26,
 - die Erstellung der Anträge zum Haushalt,
 - die Verwendung der der Bereichstierhaltung N 26 zugewiesenen Stellen und Sachmittel nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit,
- (5) Für die Einstellung von Personal gilt § 122 Absatz 2 und 5 Universitätsgesetz. Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Leiter der Bereichstierhaltung N 26 gegenüber dem Personal und den Nutzern der Bereichstierhaltung N 26 weisungsberechtigt.
- (6) Die in § 13 Absatz 2 bis 5, §§ 14 bis 16 dem Leiter des Tierforschungszentrums zugewiesenen Rechte und Pflichten liegen für die Bereichstierhaltung N 26 bei deren Leiter.
- (7) Soweit nach Absatz 2 bis 6 der Leiter der Bereichstierhaltung N 26 zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Leiters des Tierforschungszentrums eingeschränkt.

§ 21 Tierschutzbeauftragte für die Bereichstierhaltung N 26

- (1) Tierschutzbeauftragte der Universität Ulm nehmen im Einvernehmen mit dem Leiter der Bereichstierhaltung N 26 für die dort durchgeführten Maßnahmen die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten wahr.
- (2) § 4 Absatz 1 bis 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufgaben des Leiters des Tierforschungszentrums beim Leiter der Bereichstierhaltung N 26 liegen.

§ 22 Tierforschungskommission N 26

- (1) Für die Bereichstierhaltung N 26 wird eine Tierforschungskommission N 26 gebildet, der folgende hauptberuflich bei der Universität beschäftigte Personen angehören:
 - der Leiter der Bereichstierhaltung N 26,
 - zwei vom Dekan der Medizinischen Fakultät benannte Nutzer,

Der Leiter des Tierforschungszentrums gehört der Tierforschungskommission N 26 mit beratender Stimme an. Soweit Nutzungsinteressen von Mitgliedern der Fakultät für Naturwissenschaften berührt sind, tritt ein vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften benannter Nutzer stimmberechtigt hinzu.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbenennung, auch wiederholte, ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

- (2) § 5 Absatz 2 – 5 gelten entsprechend.

- (3) Der Leiter der Bereichstierhaltung N 26 gehört der Tierforschungskommission nach § 5 mit beratender Stimme an.

§ 23 Nutzung der Bereichstierhaltung N 26

- (1) Die Bereichstierhaltung N 26 dient der Erzeugung, Zucht und experimentellen Haltung von transgenen Kleinnagern (mit Ausnahme gnotobiotischer Tierhaltung).
- (2) Die Zulassung von Nutzern erfolgt auf Antrag durch den Leiter der Bereichstierhaltung N 26 anhand der durch die Tierforschungskommission N 26 gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 d) beschlossenen Richtlinien. Die Zuständigkeit der Tierforschungskommission N 26 gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung § 5 Absatz 3 e) bleibt unberührt. Zusätzlich zu den in § 10 genannten Sachverhalten kann die Zulassung auch dann versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn gegen Anordnungen und Weisungen der Leitung der Bereichstierhaltung N 26 verstoßen wird.
- (3) Über die Zuweisung von Haltungsplätzen in der Bereichstierhaltung N 26 entscheidet deren Leiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierschutzbeauftragten.

§ 24 Beschaffung, Entsorgung, Kosten

- (1) Beschaffung und Entsorgung von Futter, Einstreu und anderen Verbrauchsmaterialien sowie von Tieren erfolgen in der Verantwortung der Bereichstierhaltung N 26.
- (2) Die bei den Nutzern der Bereichstierhaltung N 26 erhobenen Haltungspauschalen werden vom Leiter der Bereichstierhaltung N 26 in Rechnung gestellt und zugunsten der Bereichstierhaltung N 26 vereinnahmt.
- (3) Der aus den Haltungspauschalen auf allgemeine Dienstleistungen entfallende Anteil wird, soweit Dienstleistungen des Tierforschungszentrums in Anspruch genommen werden, an dieses abgeführt.

Abschnitt D

Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentrale Tierversuchsanlage der Universität Ulm vom 15. Januar 1976 aufgehoben.
- (3) Soweit durch die Regelungen der neuen Verwaltungs- und Benutzungsordnung die Durchführung bestehender Forschungs-, Lehr- und/oder Zuchtvorhaben beeinträchtigt wird, ist gemeinsam mit den betroffenen Nutzern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ulm, den 1. Juli 2003

gez.

(Professor Dr. Wolff)

- Rektor -